



# Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)

Vorentwurf

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Familienzulagengesetz vom 24. März 2006<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### *Titel*

Bundesgesetz  
über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen  
(Familienzulagengesetz, FamZG)

### *Ingress*

gestützt auf Artikel 116 Absätze 1, 2 und 4 der Bundesverfassung<sup>3</sup>,

### *Ersatz eines Ausdrucks*

*Betrifft nur den französischen Text.*

### *Art. 1 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des ATSG sind auf die Finanzhilfen an Familienorganisationen nicht anwendbar.

### *Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. a und b*

<sup>1</sup> Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:

1 BBl ...  
2 SR 836.2  
3 SR 101

- a. die Kinderzulage: Sie wird vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet. Besteht für das Kind schon vor Vollendung des 16. Altersjahrs ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage, so wird diese anstelle der Kinderzulage ausgerichtet. Ist das Kind erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG<sup>4</sup>), so wird die Kinderzulage bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem es das 20. Altersjahr vollendet.
- b. die Ausbildungszulage: Sie wird ab dem Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet. Besucht das Kind nach Vollendung des 16. Altersjahrs noch die obligatorische Schule, so wird die Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet. Die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung des Kindes gewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

*Art. 19 Abs. 1<sup>ter</sup>*

<sup>1ter</sup> Arbeitslose Mütter, die Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbersatzgesetz vom 25. September 1952<sup>5</sup> haben, gelten während der Dauer dieses Anspruchs ebenfalls als Nichterwerbstätige. Absatz 2 ist nicht anwendbar.

*Gliederungstitel vor Art. 21f*

**3b. Kapitel: Finanzhilfen an Familienorganisationen**

*Art. 21f* Zweck und Förderbereiche

Der Bund kann Familienorganisationen im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen für ihre Tätigkeiten zur Förderung von Familien in den folgenden Bereichen gewähren:

- a. Begleitung, Beratung und Bildung;
- b. Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.

*Art. 21g* Voraussetzungen

Finanzhilfen an Familienorganisationen werden nur gewährt, sofern aus den Statuten oder der Stiftungsurkunde der Organisation hervorgeht, dass:

- a. ihr Zweck mit mindestens einem der beiden Förderbereiche übereinstimmt;
- b. sie in der ganzen Schweiz oder im ganzen Gebiet einer Sprachregion tätig ist;
- c. sie gemeinnützig ist;
- d. sie konfessionell neutral ist;
- e. sie parteipolitisch unabhängig ist; und

- f. ihr Vermögen im Falle der Auflösung oder Fusion an eine gemeinnützige Familienorganisation übergeht.

*Art. 21h* Verfahren und Höchstsatz

<sup>1</sup> Gesuche um Finanzhilfen sind beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einzureichen.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen werden auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags ausgerichtet.

<sup>3</sup> Sie decken höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben (Höchstsatz).

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens und der anrechenbaren Ausgaben.

*Art. 27 Abs. 2*

<sup>2</sup> Er kann zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion nach Artikel 76 Absatz 1 ATSG<sup>6</sup> das BSV beauftragen, den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen Weisungen zu erteilen und einheitliche Statistiken zu erstellen.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.